

Herrn Bezirksverordneten  
Roland Schröder

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

### **Kleine Anfrage 0460/VII**

über

### **Kleinteilige Sportanlage sichern und entwickeln**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Welche Möglichkeiten bestehen für das Bezirksamt die Errichtung niedrighschwelliger Sportanlagen (Tischtennisplatten, Basketballkörbe etc.) verstärkt als Auflagen bei Baugenehmigungen nach § 34 BauGB durch die Antragsteller zu erreichen?*

Für das Bezirksamt, hier das Stadtentwicklungsamt, besteht keine Möglichkeit die Errichtung niedrighschwelliger Sportanlagen (Tischtennisplatten, Basketballkörbe etc.) verstärkt als Auflagen bei Baugenehmigungen nach § 34 BauGB durch die Antragsteller zu erreichen.

Begründung:

Eine Baugenehmigung darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Das allgemeine Planungsrecht nach § 34 BauGB stellt auf Art und Maß der Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen eines Vorhabens ab. Die Anforderungen an die Bauweise betreffen ausschließlich offene, geschlossene und abweichende Bauweisen. Anforderungen zur Ausführung von Sportanlagen können

auf Grundlage des § 34 BauGB nicht formuliert werden.

Anmerkung:

Die Begriffsbestimmung von *Sportanlagen* richtet sich nach § 2 Abs. 2 Sportförderungsgesetz (SportFG):

Sportanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eisssport, Reitsport und Fahrssport, Golfsport, Schießsport, Radsport und andere),
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

Demnach sind niedrighschwellige Sportanlagen, wie z. B. Tischtennisplatten, Basketballkörbe etc. keine Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 SportFG.

2. *Welche Möglichkeiten zur Sanierung/Nachrüstung derartiger aber schadhafter Anlagen bestehen? Welche bezirklichen Mittel stehen dafür zur Verfügung und wie können Private daran gegebenenfalls beteiligt werden?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Das Bezirksamt sieht keine Möglichkeit, für die Sanierung oder Nachrüstung derartiger Anlagen Mittel der Sportförderung im Sinne des § 4 SportFG zur Verfügung zu stellen.

3. *Unter welchen Voraussetzungen ist es dem Bezirksamt möglich für derartige kleinere Sportstätten Fördermittel einzuwerben? Wer sind mögliche Fördergeber? Wer kann dafür als Träger fungieren und unter welchen Voraussetzungen?*

Das Bezirksamt, hier Abteilung Soziales, Gesundheit, Schule und Sport, sieht keine Möglichkeiten, entsprechende Fördermittel einzuwerben.

4. *Ist durch den Ausbau/die Ausweitung sportorientierter Schulen die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Fördermittel für die Unterhaltung und Sanierung von Sporthallen und Sportplätzen zu erhalten? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Unabhängig von der Schulart nach § 17 Abs 2 Schulgesetz (SchulG) gibt sich jede Schule im Sinne des § 8 SchulG ein Schulprogramm. Bei sportorientierten Schulen handelt es sich um normale Regelschulen mit dem Schwerpunkt „Sport“ im Schulprogramm. Zur Umsetzung von Schulprogrammen sind keine baulichen Mittel vorgesehen.

Falls die Eliteschulen des Sports gemeint sein sollten, befinden sich diese in der Trägerschaft der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Fundstelle:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

Jens-Holger Kirchner